

Gigaset

Vereinbarung zur Autorisierung zum Vertrieb von Gigaset Festnetztelefonen - ohne „Gigaset pro“ - (Autorisierungsvereinbarung)

zwischen

C&S Grabmaier Gdbr (im Nachfolgenden Handelspartner genannt)
16101244386
*Quellenweg 18 84513 Töging,
Christian Grabmaier*

und

Gigaset Communications GmbH (im Nachfolgenden „Gigaset“ genannt)
Hofmannstr. 61, 81379 München

Präambel

Gigaset ist im Markt für Festnetztelefone als Premium Marke etabliert und bietet ein breit aufgestelltes Portfolio, das hinsichtlich seiner technischen Ausstattung, Materialität und Netzanbindungsvarianten, wie Analog, ISDN und IP alle wesentlichen Endkundenanforderungen abdeckt.

Gigaset-Produkte zeichnen sich durch besonderes Design und Haptik aus. Die Einzigartigkeit und Erlebbarkeit dieser Faktoren bilden eine wichtige Grundlage für die Kaufentscheidung.

Darüber hinaus sind Gigaset-Produkte als innovative Produkte bekannt. Das Ansehen der Marke Gigaset und deren Produkte erfordern eine hohe Beratungsqualität, sowie eine intensive Pflege der Beziehungen zum Endkunden. Dies gilt insbesondere da es sich bei Gigaset-Produkten um langlebige, hochwertige und technisch hoch entwickelte Erzeugnisse handelt, die eine Beratung der Endkunden durch einen besonders qualifizierten Fachhandel zur Wahrung der Qualität und der Gewährleistung des richtigen Gebrauchs der betreffenden Produkte erforderlich machen.

Hierfür benötigt Gigaset fachlich kompetente Partner, die den Qualitätsanforderungen der Marke „Gigaset“ entsprechen.

Der Handelspartner wird als „autorisierter Fachhändler“ auf Basis dieser Autorisierungsvereinbarung dem positiven und hochwertigen Image der Marke „Gigaset“ und der hohen Qualität der Gigaset-Produkte Rechnung tragen.

1. Vertragsprodukte

Vertragsprodukte für Verkauf, Vertrieb und Vermarktung durch den Handelspartner im Rahmen dieser Autorisierungsvereinbarung sind die von Gigaset hergestellten Festnetztelefone wie in der jeweils aktuellen Preisliste gelistet.

“Gigaset Pro“ Produkte sind keine Vertragsprodukte im Rahmen dieser Autorisierungsvereinbarung.

2. Geltung der Autorisierungsvereinbarung

Die Autorisierungsmöglichkeit ist begrenzt auf Handelspartner mit Firmensitz in Deutschland.

3. Qualitätsanforderungen zur Autorisierung

Im Rahmen dieser Autorisierungsvereinbarung wird Gigaset nur Handelspartner autorisieren, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

a. Allgemeine Anforderungen:

(1) Vermarktung

Der Handelspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte unter Nutzung des von Gigaset zur Verfügung gestellten POS (Point of Sales) - Materials auszustellen und zu präsentieren. Bei der Abbildung der Vertragsprodukte dürfen ausschließlich von Gigaset zur Verfügung gestellte Bilder und Materialien benutzt werden.

(2) Beratung

Der Handelspartner ist verpflichtet, eine qualifizierte Beratung seiner Kunden zu Fragen der Nutzung, Bedienung und Ausstattung von Vertragsprodukten sowie zur Kompatibilität von Vertragsprodukten untereinander sicherzustellen. Das Personal muss technisch geschult und mit dem Betrieb der Vertragsprodukte vertraut sein.

(3) Vorführung

Der Handelspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte bei Bedarf durch qualifiziertes Verkaufspersonal vorzuführen und deren Ausstattung, Nutzung und Bedienbarkeit zu demonstrieren. Dies setzt voraus, dass die Vertragsprodukte im Rahmen einer Beratung im eingeschalteten Zustand vorgeführt werden (Darstellung, Display etc.).

(4) Installation

Der Handelspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte auf Wunsch seiner Kunden durch geschultes Fachpersonal vor Ort zu installieren.

(5) Sortiment

Der Handelspartner verpflichtet sich zur Erfüllung der Kundenanforderung einer zeitnahen Belieferung eine repräsentative Auswahl an Vertragsprodukten permanent zu bevorraten bzw. kurzfristig zu disponieren.

(6) ID-Nennung

Um sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte nur an autorisierte Handelspartner verkauft werden, verpflichtet sich der Handelspartner bei Bestellung zur Überprüfung seiner Identifizierung seine Gigaset Handelspartner-ID zu nennen.

(7) Einkaufsvolumina

Um Gigaset die Kontrollmöglichkeit darüber zu geben, dass Verkäufe nur an und durch jeweils autorisierte Gigaset-Partner erfolgen, stimmt der Handelspartner der Offenlegung seines Gigaset-Einkaufsvolumens (Stück und Wert) durch die Vertrags-Distributoren gegenüber Gigaset zu.

Betreibt der autorisierte Handelspartner über eine physische Verkaufsstätte in Gestalt eines Fachgeschäftes bzw. einer Fachabteilung hinaus auch eine Vermarktung über das Internet, verpflichtet er sich, neben den oben unter (1) bis (7) dieser Autorisierungsvereinbarung genannten allgemeinen Anforderungen nachfolgende zusätzliche Kriterien zu erfüllen. Diese gewährleisten, dass bei der Vermarktung über das Internet die gleichen Qualitäts- und Beratungsstandards eingehalten werden wie beim Verkauf in einer physischen Verkaufsstätte.

b. Qualitätsanforderungen zur Autorisierung des zusätzlichen Online-Auftritts:

(1) Internetauftritt

Die Website des autorisierten Handelspartners muss von hoher Qualität sein die dem Markenimage von Gigaset entspricht und stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dazu gehören schneller Seitenaufbau, hohe Qualität der Darstellung, benutzerfreundlicher Aufbau, regelmäßige Aktualisierung der die Vertragsprodukte betreffenden Inhalte, Bereitstellung einer Suchfunktion nach der Marke „Gigaset“ und nach den Modellbezeichnungen sowie Informationen zu den Ausstattungsmerkmalen der Vertragsprodukte. Die entsprechenden Daten werden im Gigaset Händlerextranet (www.gigaset-partnerinfo.de) als Produkt- und Bilddaten zur Verfügung gestellt; Änderungen hieran sind nicht zulässig. Bei der Abbildung der Vertragsprodukte dürfen ausschließlich von Gigaset zur Verfügung gestellte Bilder und Materialien benutzt werden.

Die Website muss den Verbraucher dazu motivieren, das dazugehörige Einzelhandelsgeschäft aufzusuchen, um sich die relevanten Vertragsprodukte anzusehen und sich beraten zu lassen.

(2) Webseite

Der Handelspartner darf keine Domain-Namen oder Beschreibungen verwenden, die für das Image der Vertragsprodukte nachteilig sein könnten; insbesondere keine Domain-Namen oder Beschreibungen, die bzgl. der Markeninhaberschaft oder der Herstellereigenschaft von Gigaset und/oder der hohen Qualität der Vertragsprodukte irreführen, die die Marke „Gigaset“ herabsetzen oder schlechtmachen, oder die Inhalte enthalten oder auf Inhalte verweisen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Um die vor- und nachstehend formulierten Qualitätskriterien hinsichtlich Präsentation und Service zu gewährleisten und um das Ansehen der Marke „Gigaset“ als hochwertige Premium Marke zu erhalten, dürfen die Vertragsprodukte nur auf einer eigenen Webseite des Handelspartners, die den Anforderungen dieser Autorisierungsvereinbarung entspricht und nicht über Auktionsportale (Ebay und ähnliche) vertrieben werden, da die Parteien davon ausgehen, dass die Einhaltung dieser Kriterien in diesem Fall nicht gewährleistet ist. Sollte im Einzelfall auch bei einem Vertrieb des Handelspartners über Auktionsportale die Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Qualitätskriterien gewährleistet sein, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Zulässigkeit dieses Vertriebswegs treffen.

(3) Beratung

Auch beim Verkauf über das Internet ist der Handelspartner verpflichtet, eine qualifizierte Beratung seiner Kunden zu Fragen der Nutzung, Bedienung und Ausstattung von Vertragsprodukten sowie zur Kompatibilität von Vertragsprodukten untereinander sicherzustellen. Die Beratung durch Mitarbeiter mit besonderer Fachkunde und regelmäßiger Schulung zu Fragen der Nutzung, Bedienung, Ausstattung von Vertragsprodukten und Kompatibilität der Vertragsprodukte untereinander muss durch eine kostenlose Beratungshotline und zeitnahe Beantwortung der Fragen gewährleistet sein. Die Beratungshotline muss an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten (9:00 – 18:00 Uhr) besetzt sein. Hierauf hat der autorisierte Handelspartner auf seiner Website ausdrücklich und in optisch ansprechender Weise hinzuweisen.

(4) Vorführung

Auf Wunsch des Verbrauchers muss eine Vorführung und Demonstration der Vertragsprodukte im eingeschalteten Zustand durch qualifiziertes Verkaufspersonal im Rahmen einer Beratung (Darstellung, Display etc.) erfolgen. Auf der Website des Handelspartners muss ausdrücklich und in optisch ansprechender Weise auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

(5) Installation

Beim Verkauf über das Internet muss auf Wunsch des Verbrauchers eine Installation der Vertragsprodukte vor Ort stattfinden. Auf der Website des autorisierten Handelspartners muss ausdrücklich und in optisch ansprechender Weise auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

(6) Präsentation

Die Präsentation auf der Website des autorisierten Handelspartners muss dem Ambiente eines Fachgeschäftes entsprechen. Die Präsentation der Vertragsprodukte muss von anderen Produkten niedrigerer Qualitätsstufen klar abgegrenzt sein. Es muss eine klare Trennung und Abgrenzung zur Darstellung von Wettbewerbsprodukten erfolgen. Bei der Abbildung der Vertragsprodukte dürfen ausschließlich die von Gigaset zur Verfügung gestellten Produkt- und Bilddaten verwendet werden.

(7) Produktverfügbarkeit

Die Lieferbedingungen müssen den Verkaufsbedingungen im physischen Fachgeschäft entsprechen (zeitnahe Belieferung, kundenfreundliche Abwicklung von Rücknahmen etc.). Der Handelspartner verpflichtet sich, Vertragsprodukte nur dann als „lieferbar“ zu vermarkten, wenn diese ab Datum der Bestellung des Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen geliefert werden können.

4. Pflichten von Gigaset

- a. Mit der Autorisierung erwirbt der Handelspartner das Recht, sich im Außenauftritt als „Autorisierter Fachhändler“ von Gigaset zu bezeichnen.
- b. Nach erfolgreicher Autorisierung erhält der Handelspartner eine Handelspartner-ID, wird in das Fachhandelsverzeichnis von Gigaset aufgenommen und auf Wunsch im Gigaset Internetauftritt geführt.
- c. Mit der Autorisierung erwirbt der Handelspartner das Recht, die Marke „Gigaset“ im Rahmen seiner eigenen Verkaufsförderung für die Bewerbung der Vertragsprodukte zu verwenden. Für die Außendarstellung erhält der Handelspartner ein Logo „Autorisierter Fachhändler“, das ihm gemeinsam mit der Handelspartner-ID zur Verfügung gestellt wird.
- d. Mit der Autorisierung erwirbt der Handelspartner das Recht, verkaufsförderndes Material über das Gigaset-Händlerextranet anzufordern und entsprechend einzusetzen. Geeignetes Bildmaterial zur Darstellung der Vertragsprodukte kann ebenfalls aus der Datenbank im Gigaset-Händlerextranet bezogen werden.
- e. Mit der Autorisierung erhält der Handelspartner Zugang zum Gigaset-Handelsportal mit den aktuellsten Informationen zu den Vertragsprodukten und zu Verkaufsförderungsmaterial und wird für eine spezielle Service-Hotline zur bevorzugten Abwicklung von Anfragen bzw. Servicefällen freigeschaltet.

5. Weitere Rechte und Pflichten des Handelspartners

- a. Die auf dem Gigaset Handelsportal veröffentlichten Bilder und Texte sind urheberrechtlich geschützt und stehen im Eigentum der Gigaset bzw. deren Lizenzgebern. Sie dürfen vom Handelspartner nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebs und nur im Rahmen des bei dem jeweiligen Bild oder Text vermerkten Zeitraums und/oder Umfangs genutzt werden. Änderungen hieran sind nicht zulässig. Dieses Nutzungsrecht erlischt, sobald die Autorisierung des Handelspartners gemäß dieser Vereinbarung endet.

- b. Der Handelspartner verpflichtet sich, die Vertragsprodukte im Rahmen dieser Vereinbarung nicht an Handelspartner zu verkaufen, die keine Autorisierung durch Gigaset haben. Verkäufe an Händler außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht zulässig.
- c. Der autorisierte Handelspartner ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen späteren Änderungen diese Gigaset unverzüglich mitzuteilen.

6. Datenschutz

- a. Hiermit unterrichtet Gigaset den Handelspartner gemäß §§ 13 Abs. 1 bis 3 des Telemediengesetzes (TMG) und §§33 Abs. 1 in Verbindung mit 4 und 4a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), dass alle Daten, die der Handelspartner Gigaset im Zusammenhang mit dieser Autorisierungsvereinbarung freiwillig zur Verfügung stellt, nur insoweit erhoben und verwendet werden, als dies zur Begründung, Durchführung, ordnungsgemäßen Erfüllung und/oder Abwicklung des dieser Autorisierungsvereinbarung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses sowie zur Überprüfung der Legitimation als autorisierter Handelspartner im Sinne dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Handelspartner willigt insoweit in die Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten ein.
- b. Ferner willigt der Handelspartner ein, dass Gigaset ihren autorisierten Distributoren die Handelspartner- und Umsatz-ID, sowie Firmennamen und –anschrift zur Überprüfung der Legitimierung als autorisierter Handelspartner übermittelt.
- c. Der Handelspartner kann die von ihm erhobenen und verwendeten Daten jederzeit einsehen. Er kann seine Einwilligung zur Erhebung und Verwendung seiner gemäß Satz 1 dieser Ziffer zur Verfügung gestellten Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- d. Gigaset hält bzgl. der im Rahmen der Ziffer 6.a. erhobenen und verwendeten Daten des Handelspartners die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

7. Vertragslaufzeit, Beendigung des Vertrages

- a. Die Vereinbarung wird wirksam mit der Annahme durch Gigaset und gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- b. Bei einem Verstoß des Handelspartners gegen eine oder mehrere der oben genannten „Qualitätsanforderungen zur Autorisierung“, ist Gigaset berechtigt, die Autorisierungsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und dem Handelspartner die Eigenschaft als „autorisierter Fachhändler“ gemäß Ziffer 4.a. mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

c. Durch den Abschluss dieser Autorisierungsvereinbarung wird kein Anspruch des Handelspartners auf die Lieferung von bestimmten Vertragsprodukten oder zu bestimmten Konditionen gegen Gigaset begründet. Etwaige Bestellungen des Handelspartners sind vielmehr an einen von Gigaset autorisierten Distributor zu richten.

8. Gerichtsstand und Rechtswahl

Diese Autorisierungsvereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München, wenn beide Vertragspartner Kaufleute sind.

München , den 16. Oktober 2012



Dieter Cifrain
Leitung Deutschland



Michael Orth
Leitung Vertrieb Deutschland



Lorenz Mörtl
Kaufm. Leitung Deutschland